



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 R8 - IFG 89.21

Bearbeiter/in: PPr Just
Zimmer:

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl
Zentrale
Quer

Fax Durchwahl

E-Mail: | PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. Dezember 2021

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Dienstanweisungen bei Streifenfahrten zum Umgang mit Falschparkenden [#221671]
Ihre E-Mail vom 1. Juni 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Zudem verweise ich auf mein Schreiben vom 2. Dezember 2021. Von der Möglichkeit sich zu äußern haben sie Gebrauch gemacht und teilten mit, dass Sie die gebührenpflichtige Übermittlung der Geschäftsanweisung wünschen.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 25,48 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **25,48 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 89.21

vorzunehmen.

Begründung:

Zu. 1.

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen hier vor und wurden Ihnen mit Mail vom 21. Dezember 2021 an die E-Mailadresse: j.grampp.e83anmktk@fragdenstaat.de übersandt.

Gemäß § 6 Absatz 1 IFG erfolgte eine Schwärzung von dienstlichen Durchwahlen (Seite 1 & 17) der bearbeitenden Dienstkraft sowie die Angabe einer dienstlichen Mailadresse (Seite 17) und der Name einer Dienstkraft (Seite 21). Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung. Ausgehend von dem Wortlaut Ihres Antrags dürfte es Ihnen nicht um die Angabe der dienstlichen Daten, sondern um den Inhalt der konkreten Geschäftsanweisung gehen. Darüber hinaus ist es üblich, dass die Auskünfte die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht dem Geheimhaltungsinteresse deutlich entgegen.

Zu. 2.

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Tarifstelle 1004 a) Nr. 2. betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Auskunft 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Die erbetene Geschäftsanweisung kann Ihnen als Datei übersandt werden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 Euro beträgt.

Eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt hat für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 20 Minuten benötigt. Dies beinhaltet die Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19. Mai 2021 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 73,45 Euro. Es sind daher Kosten von 24,48 Euro angefallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für per E-Mail übermittelte kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50€. Im hiesigen Fall erfolgte die Über-sendung einer Datei von 30 Blatt, so dass für die Datei 1 Euro der Gebührenberechnung zu veranschlagen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Jus-tizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

